

**Zeitschrift:** Berner Schulfreund

**Herausgeber:** B. Bach

**Band:** 4 (1864)

**Heft:** 6

**Artikel:** Uebersicht sämmtlicher, dermalen geltender Gesetze, Reglemente und Dekrete im Schulwesen des Kantons Bern

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-675510>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

romanischen Völkern seine wissenschaftlichen Studien nicht auf die alten, sondern auf die neuen Sprachen, also auf Deutsch, Französisch, Englisch gründen und in keinen Progymnasien körperliche Strafen als Zuchtmittel und Stimulus dulden will.

Aus diesen wenigen Andeutungen erhellt zur Genüge, daß der neue Gesetzesentwurf für Rußland, wie er von bewährten Staatsmännern unter Buziehung der besten Lehrer und Direktoren von Schulanstalten des Reiches nun ausgearbeitet worden ist, uns Republikanern in mehr als einer Beziehung Stoff zu hinlänglichem Nachdenken darbietet und uns namentlich zu unserer tiefen Beschämung vor dem sonst so barbarisch geschilderten Rußland zeigt, daß der bernische Lehrer trotz des Besoldungsminimums noch lange nicht finanziell so gestellt ist, wie er's der Wichtigkeit und Bedeutung seines Amtes nach zu sein verdiente. Hoffen wir, daß unsere kantonalen Behörden nicht bloß einen guten Willen, sondern, wenn der günstige Moment gekommen, auch die nöthige Kraft zeigen, um alsdann die meistens elende, äußere Stellung der Primarlehrer nach dem Vorgange Rußlands in eine erträglichere und den Anforderungen der Zeit mehr entsprechende umzuschaffen.

## Uebersicht

### sämmtlicher, dormalen geltender Gesetze, Reglemente und Dekrete im Schulwesen des Kantons Bern.

In der letzten Herbstsitzung der Kreissynode von Narberg wurde unter Anderem auch die Frage behandelt, was der Lehrer zur Einführung und Handhabung der neuen Schulgesetze und Verordnungen thun könne und solle. Da hiebei zuerst eine Uebersicht sämmtlicher bestehender Gesetze u. im Schulwesen gegeben und dann das Referat daran angeknüpft wurde, so lassen wir, um weiteren Nachfragen und Mittheilungen enthoben zu sein, dieselbe hienit wörtlich folgen, was vielleicht manchem Lehrer nicht ganz unwillkommen sein wird.

#### I. Höheres Schulwesen.

1. Gesetz über die Hochschule vom 14. März 1834.
2. bis 8. Reglemente für die Hochschule über den Eintritt, die Stu-

dien, die Dauer der Kurse, die Disciplin, die Ertheilung der Diplome, die Prüfungen und die Stipendien, alle vom Jahr 1834.

## II. Mittleres Schulwesen.

1. Gesetz über die Kantonschulen vom 24. Juni 1856.
2. Reglement für die deutsche Kantonschule vom 11. November 1863.
3. Reglement für die französische Kantonschule.
4. Unterrichtsplan für die deutsche Kantonschule v. 6. Oktober 1863.
5. Unterrichtsplan für die französische Kantonschule vom Jahr 1863.
6. Gesetz über die Sekundarschulen vom 26. Juni 1856.
7. Reglement für die Sekundarschulen (Realschulen und Progymnasien) vom 2. Mai 1862.
8. Unterrichtspläne für die Sekundarschulen (Realschulen) vom 9. April 1861 nebst Anhang vom gleichen Jahr.
9. Reglement über die Prüfung der Bewerber um Patente zu Lehrstellen an Sekundarschulen vom 15. Mai 1862.

## III. Primarschulwesen.

1. Gesetz über die Organisation des Schulwesens v. 24. Juni 1856.
2. Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschule vom 7. Juni 1859.
3. Gesetz über die öffentlichen Primarschulen (letzter Theil) vom 1. Dezember 1860.
4. Gesetz über Privatschulen.
5. Dekret über Leibgedinge und außerordentliche Unterstützungen vom 5. Dezember 1837.
6. Reglement über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden vom 26. März 1862.
7. Reglement über den Arbeitsunterricht für Primarschülerinnen v. 3. Februar 1840.
8. Unterrichtsplan für die deutschen Primarschulen v. 7. Mai 1863.
9. Unterrichtsplan für die französischen Primarschulen.
10. Schulordnung für die öffentlichen Primarschulen v. 2. Mai 1862.
11. Vollziehungsverordnung für die Alterszulagen v. 2. Mai 1862.

## IV. Spezialanstalten und Allgemeines.

1. Gesetz der Schulsynode vom Jahr 1848.
2. Reglement über die Organisation der Kreisversammlungen vom 21. März 1849.

3. Verordnung über die Wahlen in die Schulsynode vom 10. November 1848.

4. Geschäftsreglement für die Schulsynode v. 12. Dezember 1848.

5. Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten vom 4. April 1860.

6. Reglement über die Patentprüfungen von Primarlehrern u. vom 26. Mai 1862.

7. Reglement für das deutsche Lehrerseminar v. 22. November 1861.

8. Lehrplan für das deutsche Lehrerseminar v. 6. November 1861.

9. Hausordnung für das deutsche Lehrerseminar v. 23. Novem. 1861.

10. Gesetz für die landwirthschaftliche Schule vom Jahr 1859.

11. Regulativ über die Aufnahme der Zöglinge in die Taubstummenanstalt in Fribourg vom 19. Januar 1835.

12. Reglement über die Aufnahme in die Staatsarmenanstalten vom 5. November 1862.

Im Ganzen sind es nicht weniger als 10 Gesetze, 1 Dekret, 17 Reglemente, 5 Regulative und Verordnungen und 6 Unterrichtspläne, also 39 Stücke, wobei einzelne gesetzliche Dokumente über die französischen Parallelanstalten erst nicht einmal alle inbegriffen sein werden. Wer wird nun bei diesem großartigen Neg von Gesetzesparagraphen noch behaupten wollen, daß das Schulwesen im Kanton Bern nicht gesetzlich und gut regirt sei?

### Aus der Mathematik.

Auflösung der 4. Aufgabe. Die zu suchende Seite des Würfels sei  $x$ , folglich dessen Kubikinhalt  $= x^3$  und die Oberfläche  $6x^2$ . Laut Bedingung soll nun sein:

$x^3 = 6x^2$ , woraus  $x = 6$ , so daß also ein Würfel, dessen Seite 6 Fuß ist, den Bedingungen der Aufgabe entspricht, so wie noch andere Würfel, deren Seiten 6 Zoll, 6 Linien, 6 Klafter oder überhaupt 6 beliebige Längeneinheiten haben.

5. Aufgabe. A steht im Begriff, Wohnstoß, Scheuer und Garten zu verkaufen. Wie theuer? fragte Nachbar B. Versuche es zu berechnen, antwortete A. Den Wohnstoß und die Scheuer gebe ich zusammen für Fr. 7000, den Wohnstoß und den Garten für Fr. 6000 und die Scheuer und den Garten für Fr. 3000. Wie hoch hat A jedes Einzelne angeschlagen?